

## **Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Garantiebedingungen der Gesellschaft Cegelec a.s.**

mit dem Sitz Prag 4, Chodovská 3/228

(nachfolgend nur „Verkäufer“ genannt)

Anlage des Kaufvertrages, Rahmenvertrages und Werkvertrages

### **1. Lieferbedingungen**

1.1 Der Verkäufer liefert dem Käufer die Waren in dem Termin, der im Vertrag (Kauf-, Rahmen-, Werkvertrag) oder in der Bestellung vereinbart ist.

1.2 Im Fall eines Verzugs des Käufers mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus dem Kaufvertrag ergeben, z. B. eines Verzugs mit der Bezahlung der Vorauszahlung, wird der vereinbarte Liefertermin um die Verzugsfrist des Käufers verlängert.

1.3 Der Verkäufer ist berechtigt, die Realisierung der Lieferung zu unterbrechen (einschließlich der Unterbrechung der Herstellung von den Waren und der Auslieferung), falls der Käufer im Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises einer der vorherigen Lieferungen ist, und zwar bis der Kaufpreis (einschließlich Zubehörs) der vorherigen Lieferung ganz bezahlt ist, mit der der Käufer im Verzug ist.

1.4 Der Lieferort ist der Sitz des Verkäufers oder der im Vertrag vereinbarte Lieferort. Die Lieferung gilt als realisiert, wenn es dem Käufer ermöglicht ist, über die Waren auf diesem Ort (in dem Termin, der vom Verkäufer dem Käufer via elektronische Post – E-Mail ermittelt wurde) zu disponieren, oder wenn die Waren dem ersten Transporteur zum Transport für den Käufer im Umfang der Bedingungen INCOTERMS 2010 übergeben wurden. In einem solchen Falls sendet der Verkäufer die Waren ab,

und zwar auf die Adresse, die als Zielort vereinbart wurde.

1.5 Der Verkäufer ermöglicht dem Käufer, die Rechte vom Beförderungsvertrag gegenüber dem Transporteur immer geltend zu machen, falls der Käufer diese Rechte vom Beförderungsvertrag schon nicht hat.

1.6 Auf Anfrage teilt der Verkäufer dem Käufer die Transportnummer der Sendung und den Kontakt an den vertraglichen Transporteur mit.

1.7 Der Käufer ist verpflichtet, Übernahme und Ausladung der Sendung auf dem im Kaufvertrag vereinbarten Übergabeort und in dem vereinbarten Übergabetermin sicherzustellen. Falls der Käufer dies nicht tut und das Entstehen eines Verzugs mit seiner Handlung verursacht und falls dieser Verzug nicht mit der Handlung oder Unterlassung des Verkäufers entstanden ist, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer alle mit einer wiederholten Zustellung der Sendung zusammenhängen Kosten zu berechnen, d. h. den Preis des Transports, der Lagerung und der Handhabung.

1.8 Bei der Übernahme der Sendung kontrolliert der Käufer oder eine von ihm beauftragte Person in Anwesenheit des Fahrers (Transporteurs) die Vollständigkeit der Sendung gemäß Transportschein und den Zustand der Sendung, d. h. ob die Sendung bei dem Transport nicht beschädigt wurde. Falls ein

Mangel festgestellt wird, nimmt der Käufer einen Beanstandungseintrag in den Transportschein, ggf. eine Fotodokumentation der festgestellten Beschädigung in Anwesenheit des Fahrers (Transporteurs) vor. Nachfolgend informiert der Käufer den Verkäufer unverzüglich und vereinbart die weitere Vorgehensweise mit ihm. Das Vornehmen des entsprechenden Eintrages in den Transportschein und seine Bestätigung durch den Fahrer (Transporteur) und das Vornehmen der Fotodokumentation bedingen die Geltendmachung der Beanstandung der Lieferung vom Käufer was betrifft die Anzahl der gelieferten Packungen (Stücke), bzw. Beschädigungen.

1.9 Die Waren sind standardmäßig auf Einwegpaletten mit Bändern verpackt und mit einer Kunststoffolie geschützt. Die ausgewählten einzelnen Komponenten sind in Kartonschachteln, bzw. in Kunststoffolie eventuell mit Karton geschützt verpackt. Die Verpackung ist für den Schutz von Waren beim Transport und nicht für eine langfristige Lagerung bestimmt. Nachdem der Transport beendet wird, ist es notwendig, die Verpackung zu beseitigen. Auf Wunsch des Käufers können die Waren auch anders verpackt werden.

1.10 Die für die Realisierung des Leistungsgegenstandes erforderlichen amtlichen Zulassungen und weiteren Zulassungen von Dritten werden vom Käufer mit dem Verkäufer im Kaufvertrag vereinbart.

## **2. Preis und Zahlungsbedingungen**

2.1 Der Kaufpreis für die Waren ist im Kauf-/Werkvertrag als fest vereinbart. Der Kaufpreis schließt Verpackung der Waren ein, mit der Ausnahme von Mehrwegpaletten, die keinen Bestandteil der Lieferung der Waren schaffen. Sie werden dem Käufer separat berechnet. Falls in der Zusammenhang mit dem Lieferungsgegenstand des Kaufvertrages Steuern, Zölle und weitere Gebühren erheben werden, werden sie vom Käufer getragen. Der

Kaufpreis schließt die Verladung auf ein Transportmittel im Sitz des Verkäufers ein.

Der Kaufpreis versteht sich ohne MwSt. Die Mehrwertsteuer ist mit dem Satz gemäß aktuellen Steuervorschriften berechnet.

2.2 Die Grundlage für die Bezahlung des Kaufpreises ist Rechnung – Steuerbeleg und für die Zahlung vor der Lieferung Vorauszahlungsrechnung.

2.3 Der Verkäufer stellt den vereinbarten Kaufpreis im Einklang mit der Verordnung über Rechnungsstellung, bzw. ihrem entsprechenden Teil im Fall von Teillieferungen, in Rechnung, wobei das Datum der steuerbaren Leistung das Lieferdatum gemäß Art. 1 ist. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung fällig.

2.4 Eine bargeldlose Zahlung versteht sich als realisiert mit dem Moment des Kreditierens der gegebenen Finanzmittel ohne jeglichen Abzug auf das Bankkonto des Verkäufers.

2.5 Im Fall eines Verzugs des Käufers mit der Zahlung des vertraglichen Preises ist der Verkäufer berechtigt, einen Verzugszins für den Zeitraum von Fälligkeitsdatum des Schuldbetrages bis seiner Bezahlung in der Höhe von 0,05 % dieses Betrages für jeden Verzugstag zu berechnen.

2.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlungen wegen Garantieansprüchen oder anderer Gegenansprüche zu hinterziehen oder zu verrechnen.

## **3. Gültigkeit des Vertrages**

3.1 Der Verkäufer ist mit seinem Entwurf des Kaufvertrages für 7 Tage von seinem Versand gebunden, sofern nichts anderes im Entwurf des Kaufvertrages angegeben ist.

3.2 Der Vertrag entsteht am Tag der Zustellung der schriftlichen Zustimmung des Käufers dem Verkäufer oder am Tag der Bestätigung der Bestellung des Käufers vom Verkäufer.

3.3 Im Fall der Annahme des Entwurfs des Vertrages vom Käufer nach dem Ablauf der Frist, für die der Verkäufer gebunden ist, entsteht der Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer diese verspätete Annahme des Entwurfs schriftlich akzeptiert.

3.4 Falls der Käufer im Entwurf des Kaufvertrages Änderungen, bzw. Anhänge vornimmt, ist es als ein neuer Entwurf betrachtet, wobei das Entstehen des Kaufvertrages durch die Bestätigung des Entwurfs vom Verkäufer bedingt ist. Anhänge und Änderungen des Kauf-/Werkvertrages sind nur in Schriftform gültig. Falls der Käufer nach dem Abschluss des Kauf-/Werkvertrages eine Änderung des Vertrages (z. B. was betrifft den Gegenstand, die Menge, den Termin usw.) anfordert, wird diese Anforderung des Käufers als Entwurf eines Anhangs des schon abgeschlossenen Kauf-/Werkvertrages betrachtet. Der Verkäufer ist im Fall der Annahme des Entwurfs des Käufers betreffend des Anhangs des abgeschlossenen Kauf-/Werkvertrages berechtigt, den vereinbarten Preis um Mehrkosten einseitig zu erhöhen, die ihm im Zusammenhang mit der Anforderung des Käufers an Änderung des schon abgeschlossenen Vertrages und in Anknüpfung an den Auftrag in Arbeit gemäß dem schon abgeschlossenen gültigen Vertrag entstanden sind.

3.5 Die elektronische Kommunikation des Verkäufers und des Käufers ist zwischen ihnen als bindend betrachtet, und zwar auch ohne eine anerkannte elektronische Unterschrift.

#### **4. Rücktritt vom Vertrag**

4.1 Der Vertrag erlischt mit Rücktritt einer Vertragspartei vom Vertrag. Das Recht auf Rücktritt kann aufgrund einer Bestimmung des Kauf-/Werkvertrages oder Gesetzes entstehen.

4.2 Der Rücktritt vom Vertrag muss eine Schriftform haben und muss der anderen

Vertragspartei erwiesenermaßen zugestellt werden. Mit der Zustellung einer gültigen schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt wird der Kaufvertrag aufgelöst.

4.3 Der Verkäufer ist im Fall einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers oder im Fall einer Entscheidung des Käufers über sein Treten in Liquidation berechtigt, vom Kaufvertrag einseitig zurückzutreten.

4.4 Die Nichteinhaltung des im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermins ist als eine unwesentliche Kaufvertragsverletzung betrachtet und gründet keinen Anspruch an Rücktritt vom Vertrag.

4.5 Der Verkäufer ist auch im Fall der Nichtabnahme der Waren vom Käufer in einer nachträglichen, vom Verkäufer festgelegten Frist berechtigt, vom Kaufvertrag einseitig zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Vertragsstrafe in der Höhe von dem Kaufpreis der nicht abgenommenen Waren ohne MwSt., die um den vom Verkäufer bezifferten Preis der Handhabung und Verlagerung erhöht wird, zu bezahlen.

4.6 Falls die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine Vertragspartei ihre Verpflichtung mit der Bezahlung der Abfindung auflösen kann, erlischt die Verpflichtung mit der Bezahlung der Abfindung. Die Partei, die die Leistung der anderen Vertragspartei schon übernommen hat oder die schon ihre Leistung für die andere Vertragspartei gebracht hat, auch wenn nur teilweise, hat jedoch kein Recht auf Auflösen der Verpflichtung mit der Bezahlung der Abfindung.

5. Garantie- und Beanstandungsbedingungen  
Die Garantie- und Beanstandungsbedingungen sind in einem selbstständigen Dokument „Garantie- und Beanstandungsbedingungen der Gesellschaft Cegelec a.s.“ enthalten und

schaffen einen unteilbaren Bestandteil des Vertrages.

## **6. Technische Unterlagen**

Die Unterlagen, wie z. B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Abmessungs- und Gewichtsangaben, die vom Verkäufer vor dem Abschließen des Kaufvertrages übergeben wurden, sind nur dann maßgebend, wenn sie ausdrücklich als bindend markiert sind. Der Verkäufer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht sowohl auf alle Technik-, Projektierungs-, Service-, Montage-, Preis- und Werbungsunterlagen des Verkäufers, als auch auf die dazu erstellten Prüf- und Messprotokolle vor. Diese Dokumente können nur mit der Genehmigung des Verkäufers kopiert werden. Die Herstellungszeichnungen, die aerodynamischen, thermodynamischen und technischen Berechnungen werden nur nach gegenseitiger Abstimmung vorgelegt. Alle übergebenen technischen Dokumentationen dienen ausschließlich für die Service- und Wartungszwecke und sie dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers weder kopiert noch Dritten übergeben werden.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Produkte Endverbrauchern gemäß seinen Geschäftsfällen zu verkaufen und leistet daher Montageanleitungen, Anweisungen oder zusammenhängenden Unterlagen zu den einzelnen ausgelieferten Aufträgen in Schriftform automatisch.

Der Verkäufer leistet auf Anfrage eine Konformitätserklärung und ein Qualitätszertifikat in einer gedruckten Form.

## **7. Verbot der weiteren Ausfuhr**

Der Käufer verpflichtet sich, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers die vom Verkäufer aufgrund des Kauf-/Werkvertrages gelieferten Waren außerhalb des Territoriums der Tschechischen Republik nicht auszuführen, bzw. nicht zu verkaufen, und zwar nicht einmal durch Vermittlung von

Dritten. Bei der Verletzung dieser Bestimmung ist der Käufer verpflichtet, die Sanktion in der Höhe von 1,000.000,- CZK oder den Schaden dem Verkäufer zu ersetzen, wobei mit einem Schaden versteht man u. a. Zahlungen, die der Verkäufer seinen ausländischen Partnern für die Verletzung ihrer Exklusivität auf dem gegebenen Territorium gegebenenfalls bezahlen musste.

## **8. Eigentumsrechte an Waren**

Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an die Waren mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises. Falls der Käufer gegenüber dem Verkäufer Zahlungsverpflichtungen von vorigen Verträgen hat, ist der Übergang der Eigentumsrechte an die Waren gemäß diesem Kauf-/Werkvertrag mit der Bezahlung auch von allen vorigen Zahlungsverpflichtungen bedingt.

## **9. Haftpflicht**

Der Verkäufer haftet für einen eventuellen Schaden nur in dem Umfang, in dem er in dem entsprechenden Kauf-/Werkvertrag im Einklang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vereinbart wurde.

## **10. Höhere Gewalt**

Im Fall der höheren Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, von dem abgeschlossenen Kauf-/Werkvertrag einseitig zurückzutreten, falls er sich mit dem Käufer über eine Möglichkeit der Ersatzlieferung in der Form eines Anhangs des Kauf-/Werkvertrages nicht vereinbart, die sich mit ihrem Termin und ihrer technischen Lösung der Lieferung gemäß dem abgeschlossenen Kauf-/Werkvertrag nähert. Unter der höheren Gewalt versteht sich Brand, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Akte von staatlichen Behörden oder weitere Ereignisse, die nach dem Entstehen des Kaufvertrages auftreten und die vom Verkäufer oder von Lieferanten des Verkäufers nicht verhindert werden können. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Entstehen eines solchen Ereignisses unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 11. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und in Zusammenhang mit ihm ergeben könnten und die mit einer Verhandlung der Vertragsparteien nicht behoben werden, werden endgültig durch das örtlich zuständige Gericht der Tschechischen Republik geschlichtet werden.

## 12. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Garantiebedingungen schaffen einen unteilbaren Bestandteil jedes Kauf-, Rahmen- oder Werkvertrages, der von der Gesellschaft Cegelec a.s. als Verkäufer abgeschlossen wird, und zwar auch dann, wenn dieser Vertrag nicht in Schriftform abgeschlossen ist, d. h. wenn er z. B. durch Bestätigung einer Bestellung des Käufers entstanden ist. Abweichende Bestimmungen im Kaufvertrag oder individuell vereinbarte allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Garantiebedingungen haben Vorrang vor der Fassung dieser Bedingungen. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages verlieren jegliche vorherige Bestimmungen, die seinen Inhalt betreffen, ihre rechtliche Wirksamkeit.

Eventuelle Einkaufsbedingungen des Käufers oder des Bestellers, die sich von diesen Lieferbedingungen unterscheiden, sind für den Verkäufer nicht einmal in dem Fall bindend, dass der Verkäufer sie ausdrücklich nicht verweigert.

Der Käufer ist nur nach der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers berechtigt, die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus einem Kaufvertrag und aus diesen Bedingungen ergeben, zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

## 13. Schlussbestimmungen

Diese allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Garantiebedingungen sind ab 01. 01. 2015 gültig und beziehen sich auf alle Lieferungen

von Waren, die aufgrund einer dem Verkäufer von 01. 01. 2015 zugestellten Bestellung des Käufers realisiert werden. Die Gelegenheiten, die weder von Rahmen-, Kauf- noch einem anderen Vertrag und noch von diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt werden, werden sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der geltenden Fassung („NOZ“, d. h. Gesetz Nr. 89/2012 GBl.) richten.

### Anlage:

Garantie- und Beanstandungsbedingungen der Gesellschaft Cegelec a.s.